



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. November 2017

Nummer 47

Inhalt

242	Einladung 33. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.11.2017 – 15.30 Uhr Ratssaal	Seite 436	255	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 455
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen					
243	Rückwirkendes Inkrafttreten des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 438	256	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 455
244	Rückwirkendes Inkrafttreten der 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 440	257	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 456
245	Rückwirkendes Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 441	258	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 456
246	Rückwirkendes Inkrafttreten der 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 443	259	Widmung des Verbindungsweges zwischen der Giesdorfer Straße und der Irmgard-Keun-Straße in Köln-Rondorf	Seite 456
247	Rückwirkendes Inkrafttreten der 4. und 6. Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 444	260	Widmung der Musikgasse von Amandusstraße bis zum Rheinkasseler Weg in Köln-Merkenich	Seite 458
248	Rückwirkendes Inkrafttreten der 5. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Thielenbruch und Thurner Wald“	Seite 444	261	Öffentliche Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Satz 2 zum Genehmigungsantrag der Blogasanlage Margarethenhof GmbH & Co. KG	Seite 457
249	Rückwirkendes Inkrafttreten der 7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Chorbusch“	Seite 445	262	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für das Vorhaben „Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch“	Seite 457
250	Rückwirkendes Inkrafttreten der 8. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 446	263	Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der südlichen Anbindung für die Abstellanlage Köln-Nippes – Planänderungen/Deckblätter 1 und 2	Seite 458
251	Rückwirkendes Inkrafttreten der 9. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“	Seite 447			
252	Rückwirkendes Inkrafttreten der 10. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“	Seite 448			
253	Rückwirkendes Inkrafttreten der 11. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 449			
254	Beschluss einer Satzung nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße	Seite 450			

261 Öffentliche Bekanntmachung
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) des Ergebnisses einer standortbezogenen
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Satz 2 zum
Genehmigungsantrag der Biogasanlage Margare-
thenhof GmbH & Co. KG

Die Biogasanlage Margarethenhof GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 249, 51147 Köln-Porz, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2/29-8) in der zurzeit gültigen Fassung die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage, um einen zusätzlichen Lagerbehälter für Gärreste auf dem Grundstück Gemarkung Wahn Flur 5, Flurstücke 65 und 63 sowie ein zweites Blockheizkraftwerk zur Flexibilisierung der Stromeinspeisung, auf dem Grundstück der bestehenden Biogasanlage.

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 05. September 2010 (BGBl. I S. 94/FNA-Nr. 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere u. a. von Biogas) fallen unter Nr. 1.4.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 3e Satz 2 des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine UVV erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung für das o. g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Sie hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis der Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27.10.2017

Die Oberbürgermeisterin
 Umwelt- und Verbraucherschutzamt
 Im Auftrag
 Konrad Peschen
 Amtsleiter

262 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für das Vorhaben „Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch“

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.5.8-2/13

Planfeststellung für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln Weidenpesch

Auf Antrag der KVB hat die Bezirksregierung Köln gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 24.10.2017 den Plan für das o. a. Vorhaben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 14.11.2017 bis 27.11.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Gemäß § 27a des VwVfG NRW werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Zudem wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Köln <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o.g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen bzw. über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugeestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Rehm
Köln, den 26.10.2017

Köln, den 27.10.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

263 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der südlichen Anbindung für die Abstellanlage Köln-Nippes – Planänderungen/ Deckblätter 1 und 2

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln Köln, den 30.10.2017
Az.: 25.7.2.2 – 3/07

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der südlichen Anbindung für die Abstellanlage Köln-Nippes

– Planänderungen/Deckblätter 1 und 2 –

hier: **Erörterungstermin**

Die gegen die ausgelegten Planänderungen (Deckblätter 1 und 2) für das o.a. Vorhaben der DB Netz AG rechtzeitig erhobenen privaten Einwendungen sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden in einer Verhandlung

**am Dienstag, dem 21. November 2017, um 09:30 Uhr
im Bürgerzentrum Nippes,
Altenberger Hof,
Mauenheimer Str. 92,
50733 Köln**

mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und den Betroffenen erörtert.

Für den Fall, dass die Erörterung am 21.11.2017 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am Mittwoch, dem 22.11.2017 zur gleichen Uhrzeit fortgesetzt.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die geplanten Änderungen des Bauvorhabens berührt werden,

freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

In diesem Termin werden nur die Einwendungen und Stellungnahmen erörtert, die sich bzw. soweit sie sich gegen die Planänderungen (Deckblätter 1 und 2) richten.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht im Erörterungstermin nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Rehm

Köln, den 30.10.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Regina Ottmar
Stellvertretende Amtsleitung